

# Hauptsatzung

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 76 a – g der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 373) hat der Gemeinderat am 4. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen. (In Kraft seit 1. Januar 2002). Die Satzung wurde zuletzt geändert am 08.12.2009.

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3

#### Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## III. Ausschüsse des Gemeinderats

### § 4

#### Beratende Ausschüsse

Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:  
Bauausschuss, Verwaltungs- und Finanzausschuss, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss, Ausschuss für Bildung, Betreuung und Jugend.

## V. Bürgermeister

### § 5

#### Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000,--€ im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000,--€ im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Aushilfsangestellten, sonstige Beschäftigte mit Arbeitsverhältnis auf Grundlage außerhalb des TVöD, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,--€ im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu einem Betrag von 10.000,--€,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,--€ beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,--€ im Einzelfall;
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,--€ im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,--€ im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **VI. Ortsteile und unechte Teilortswahl**

### **§ 6**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen: Oberlenningen, Unterlenningen, Brucken, Hochwang, Schopfloch, Gutenberg, Schlattstall.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden als Ortsteilbezeichnungen geführt.

### **§ 7**

#### **Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  - 2.1 Wohnbezirk Oberlenningen 5 Sitze
  - 2.2 Wohnbezirk Unterlenningen 4 Sitze
  - 2.3 Wohnbezirk Brucken 2 Sitze
  - 2.4 Wohnbezirk Hochwang 2 Sitze
  - 2.5 Wohnbezirk Schopfloch 2 Sitze
  - 2.6 Wohnbezirk Gutenberg 2 Sitze
  - 2.7 Wohnbezirk Schlattstall 1 Sitz

## **VI. Ortschaftsverfassung**

### **§ 8**

#### **Einrichtung von Ortschaften, Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- VII. Die Ortsteile Gutenberg und Schopfloch sind gemäß § 68 GemO zu Ortschaften bestimmt und es ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 – 73 GemO eingeführt.
- (2) In den nach Absatz 1 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
  - (3) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

### **§ 9**

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtlichen Verwaltungen zu beraten.  
Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten i.S. von Abs. 1 sind insbesondere:
  1. Die Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
  2. die Aufstellung von Bauleitplänen,
  3. die Durchführung von Baulanderschließungen,
  4. der Neubau umfangreicher Ver- und Entsorgungsanlagen,
  5. der Neubau von Straßen und Wegen.
- (3) Der Ortschaftsrat wirkt beratend bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans der Gemeinde mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für die Ortschaft handelt.
- (4) Folgende Angelegenheiten werden dem Ortschaftsrat im Rahmen des § 70 Abs. 2 der GemO und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Entscheidung und zur Bewirtschaftung übertragen:
  1. Die Unterhaltung der Ortsstraßen, Feld- und Waldwege,
  2. die Unterhaltung des Friedhofs,
  3. die Pflege des Ortsbildes,
  4. die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
  5. die Verpachtung der Jagd- und Schafweide,
  6. die Regelung der Benützung der Gemeindewaage und des Gemeindebackhauses,
  7. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 10**

#### **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

## **§ 11 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Gutenberg und Schopfloch ist je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 2.1.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

---

Satzungsänderungen:

Beschluss vom	Änderungen	In Kraft seit
12.04.2005	§ 5 Abs. 2 Ziff. 2.6.2	23.04.2005
13.09.2005	§ 5 Abs. 2 Ziff. 2.9	24.09.2005
21.11.2006	§ 5 Abs. 2 Ziff. 2.3	25.11.2006
08.12.2009	§ 4	16.01.2010